

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Kiel, den 15. Januar

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Zusammensetzung des Theologischen Beirats (S. 9) — Informationen über die Kollekten im Monat Februar 1971 (S. 9) — Änderung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) (S. 10) — Nachtdienstschädigung für Angestellte (S. 12) — Kirchlicher Arbeitertarifvertrag (KArbT) (S. 13) — Einführung des Monatslohns für die Arbeiter (S. 15) — Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen (S. 21) — Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung (Nr. 8 BhV) (S. 24). — Fortbildungskurse (S. 24) — Stellenausschreibung (S. 24) — Schrifttum (S. 25)

III. Personalien (S. 25)

Bekanntmachungen

Zusammensetzung des Theol. Beirats

Kiel, den 5. Januar 1971

Gemäß § 7 (4) der Verordnung über die Wahl von Pastoren und Pröpsten zu Mitgliedern des Theol. Beirats vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 152) tritt an die Stelle von Pastor Prof. Dr. Vollborn, Mönkeberg, das Ersatzmitglied Pastor Harald Richter, Ladelund.

Es wird gebeten, in der im Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1966 S. 193 veröffentlichten Liste die Veränderung zu vermerken.

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 1696/70

Informationen über die Kollekten im Monat Februar 1971

Kiel, den 7. Januar 1971

1. Am Sonntag Septuagesimae, 7. Februar 1971 für Mütterhilfe.

Die Mütterhilfe kümmert sich um Frauen, die ein Kind erwarten und dadurch in Schwierigkeiten geraten sind, mit denen sie allein nicht fertig werden. Hilfe geschieht durch Beratung, durch finanzielle und materielle Unterstützung, etwa durch Beschaffung einer Babyausstattung. Über solche einmalige Hilfe hinaus bietet das Entbindungsheim „Waldhof“ bei Kiel vor allem alleinstehenden Müttern die Möglichkeit, die Zeit vor und nach der Geburt ihres Kindes in Gemeinschaft mit anderen Müttern bei geregelter Beschäftigung zu verbringen. Während der Zeit im „Waldhof“ wird versucht, die Frauen für ihre künftige Aufgabe als Mutter sinnvoll vorzubereiten. Das fängt mit der Ordnung ihrer eigenen Lebensführung an und reicht bis zur Erziehung und

Versorgung ihrer Kinder. Mütter, die ihr Kind nicht bei sich behalten können, haben die Möglichkeit, es in dem zum „Waldhof“ gehörenden Pflegenest unterzubringen und ihr Kind dort regelmäßig zu besuchen. Falls die Mütter den Wunsch haben, länger im „Waldhof“ zu wohnen und von dort aus ihrem Beruf nachzugehen, ist ihr Kind im haus-eigenen Kindergarten gut untergebracht; es kann auch vom „Waldhof“ aus die Schule besuchen.

Die entstehenden Kosten können nur zum Teil aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden. Das Diakonische Werk und das Landeskirchliche Frauenwerk sind Träger dieser Mütterhilfe. Einmal im Jahr bitten sie die Gemeinden, vor allem die Eltern, die ihr Kind unter glücklicheren Bedingungen erwartet und zur Welt gebracht haben, hier zu helfen.

2. Am Sonntag Estomihi, 21. Februar 1971 für die Bibelverbreitung.

In den Ländern der Dritten Welt ist die Nachfrage nach Bibeln größer denn je. Man greift nach Bibeln — zum Lesen und zum Studium, um Antworten auf Fragen zu finden, die in der Zeit des Umbruchs wichtiger sind denn je. Die Möglichkeiten der Bibelverbreitung sind vorhanden. Die Mittel reichen aber nicht aus.

Der Weltbund der Bibelgesellschaften, in dem die Evangl. Kirchen der Bundesrepublik durch das Bibelwerk in Düsseldorf vertreten sind, hat es sich zur Aufgabe gesetzt, Bibeln zu einem Preis zu verbreiten, den jeder aufbringen kann. Auch derjenige, der weniger als den Gegenwert von einer Mark täglich verdient. Es ist klar, daß ein danach bemessener Bibelpreis bei weitem nicht die entstandenen Druckkosten deckt, geschweige denn die Kosten für Übersetzungen, deren Zahl sich im Maße der Forderung der jungen Christen nach umgangssprachlichen Bibelübersetzungen ständig erhöht.

Wenn heute die Zahl der Christen in Afrika doppelt so schnell wächst wie die Geburtenrate, dann ist einer der Gründe dafür gewiß die Tatsache, daß die Bibel oder Teile von ihr seit mehr als 50 Jahren in fast jedem Land und Sprachgebiet zu haben sind. Daß dieser Dienst auch wei-

terhin und noch intensiver als bisher getan werden kann, ist die Aufgabe aller derer, die die Bedeutung des Wortes Gottes für ihr Leben in dieser Welt erkannt haben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Az. 8160 — 71 — XI/D 1

Änderung des Kirchlichen Angestellten- tarifvertrages (KAT)

Kiel, den 22. Dezember 1970

Nachstehend wird ein mit Datum vom 16. November 1970 geschlossener Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT veröffentlicht. Der Tarifvertragsabschluß erfolgte zur Anpassung des KAT an den 23. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 21. April 1970.

Der Tarifvertrag vom 16. November 1970 enthält neben einigen redaktionellen Änderungen im wesentlichen folgende Regelungen:

1. Die zum 1. 1. 1970, 1. 1. 1971 und 1. 1. 1972 vereinbarten Änderungen des § 48 Abs. 1 KAT bewirken eine in den einzelnen Urlaubsstufen und Urlaubsklassen unterschiedliche stufenweise Verlängerung des Erholungsurlaubs um bis zu vier Werktage. An dem bisherigen Berechnungssystem des Urlaubs nach Werktagen ist festgehalten worden. Es sind daher wie bisher arbeitsfreie Samstage und andere arbeitsfreie Werktage anteilig auf die gesamte Urlaubsdauer anzurechnen. — Auf die Auswirkungen dieses Tarifvertrages für die Urlaubsbemessung im Urlaubsjahr 1970 hat das Landeskirchenamt bereits mit Rundverfügung vom 9. Juli 1970 — Az.: 3130 — 70 — XII/C 2 — hingewiesen.
2. Die Neufassung des § 31 Abs. 2 KAT (ab 1. 7. 1970) regelt die Fälle, in denen bei nichtvollbeschäftigten Angestellten Ansprüche auf Kinderzuschlag in ihrer Person zusammen treffen. Sie dient als Ergänzung zu der in § 18 des KBBesG getroffenen Konkurrenzregelung.
3. Bei der Ergänzung des § 37 Abs. 2 KAT (ab 1. 7. 1970) handelt es sich um die Anpassung dieser Vorschrift an den durch das Erste Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1106) ergänzten § 616 Abs. 2 BGB.
4. § 41 Abs. 1 KAT wurde mit Wirkung vom 1. 7. 1970 an das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. 8. 1969 (BGBl. I S. 1243) angepaßt. Damit entfällt auch bei der Gewährung des Sterbegeldes die unterschiedliche Behandlung der ehelichen und nichtehelichen Kinder eines Angestellten.
5. Die Neufassung des § 60 Abs. 1 KAT entspricht der bis zum 31. Dezember 1967 gültig gewesenen Fassung des § 60 Abs. 1 KAT. Danach endete das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet hatte. Das 65. Lebensjahr ist am Tage vor dem Geburtstag vollendet, an dem der Angestellte 65 Jahre alt wird (§ 188 Abs. 2 letzter Satzteil in Verbindung mit § 187 Abs. 2 Satz 2 BGB). Der Angestellte, der am Ersten eines Monats 65 Jahre alt wurde, scheidet also noch mit Ablauf des vorangegangenen Monats aus.

Durch den Änderungstarifvertrag zum KAT vom 29. 10. 1968 war dem § 60 Abs. 1 KAT mit Wirkung vom 1. No-

vember 1968 der Halbsatz „vollendet der Angestellte das 65. Lebensjahr am letzten Tage eines Monats, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des folgenden Monats.“ angefügt worden. Diese Ergänzung war im Hinblick auf die am 1. Januar 1968 auf Grund des Artikels 1 § 2 Nr. 10 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) in Kraft getretene Änderung des § 67 Abs. 1 AVG getroffen worden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes zu § 67 AVG und § 1290 RVO in der bis zum 31. Dezember 1967 gültig gewesenen Fassung (vgl. das Urteil vom 29. März 1963 — 12 RJ 306/61 — und die gleichlautenden Urteile vom 19. Oktober 1960 und 21. Februar 1963) erfüllte der an einem Monatsersten geborene Versicherte die Voraussetzungen für die Gewährung des Altersruhegeldes erst in dem Monat, in den sein Geburtstag fiel. Inzwischen hat das Bundessozialgericht entgegen der bisherigen Rechtsprechung mit Urteil vom 31. Juli 1969 — 4 RJ 451/68 — entschieden, daß seit dem Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967 an einen am Ersten eines Monats geborenen Versicherten das Altersruhegeld nach § 25 Abs. 1 AVG, § 1248 Abs. 1 RVO vom Beginn des Geburtsmonats an zu gewähren ist. Auf Grund dieser geänderten Rechtsprechung ist der zweite Halbsatz des § 60 Abs. 1 KAT entbehrlich geworden und konnte daher wieder gestrichen werden.

6. Änderung des § 63 Abs. 5 KAT:

Mit Urteil vom 2. Mai 1969 — 3 AZR 53/68 — hat das BAG entschieden, daß § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt, soweit § 63 Abs. 5 Satz 1 BAT auch die Anrechnung von Steigerungsbeträgen aus der Höherversicherung vorschreibt, die ausschließlich auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte geleistet hat.

Durch § 63 Abs. 5 Satz 4 Buchst. g werden aus diesem Urteil des BAG allgemeine Folgerungen gezogen und zwar in der Weise, daß künftige Renten aus der Höherversicherung nicht mehr auf das Übergangsgeld angerechnet werden, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes oder um einen Arbeitgeber außerhalb des öffentlichen Dienstes gehandelt hat. Die Rententeile, die auf Höherversicherung beruhen, ergeben sich aus dem Rentenbescheid. Der Angestellte hat ggf. nachzuweisen, daß die betreffenden Rententeile ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen. Aus Gründen der Gleichbehandlung haben die Tarifvertragsparteien gleichzeitig vereinbart, daß als auf das Übergangsgeld anzurechnender Bezug auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge gelten, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversicherung des Angestellten gezahlt hat (vgl. § 63 Abs. 5 Satz 3 KAT). Weiter sind die laufenden Bezüge nach § 63 Abs. 5 Satz 4 Buchst. e, f und h KAT von der Anrechnung auf das Übergangsgeld ausgenommen worden.

7. Die zum 1. 1. 1971, 1. 1. 1972 und 1. 1. 1973 vereinbarten Änderungen der Sonderregelung 2 a (Anlage 2 a zum KAT) bewirken eine schrittweise Angleichung der Arbeitszeit in den Anstalten und Heimen an die regelmäßige Arbeitszeit gemäß § 15 KAT.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 3130 — 70 — XII/C 2

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT)**

vom 16. November 1970

Zwischen

der Ev.-Luth Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein

andererseits,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KAT

I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte
„ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien“
ersetzt durch die Worte
„ihrer Propsteien, Kirchengemeinden und Verbände“.

2. In § 3 Buchst. f werden die Worte
„Pastoren, Vikarinnen und Pfarrverweser“
ersetzt durch das Wort
„Geistliche“.

3. § 47 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 7 Satz 2 und 3 werden jeweils die Worte
„zu gewähren“ durch das Wort „anzutreten“ er-
setzt.

b) In der Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 Buch-
stabe c werden die Worte „Überstunden und Be-
reitschaftsdienst“ ersetzt durch die Worte „Über-
stunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“.

4. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

in der Verg.-Gr.	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach voll- endetem 40. Lebens- jahr
	Werk tage		
I a	26	32	36
I b bis IV a	24	28	33
IV b bis VI b	21	25	31
VII bis IX b	19	24	28“

b) In Absatz 3 Buchst. c werden die Worte „Sozial-
sekretäre, Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger,
Fürsorger, Jugendpfleger“
ersetzt durch die Worte
„Sozialarbeiter und Sozialsekretäre“.

5. Nr. 7 der SR 2 a (Anlage 2 a zum KAT) wird wie folgt
geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 werden jeweils die Worte „Überstunden
und Bereitschaftsdienst“ durch die Worte „Über-
stunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft“
ersetzt.

b) In Absatz 2 werden in der Protokollnotiz die Worte
„Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die
Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Ruf-
bereitschaft“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden in der Protokollnotiz die Worte
„Überstunden und Bereitschaftsdienst“ durch die
Worte „Überstunden, Bereitschaftsdienst und Ruf-
bereitschaft“ ersetzt.

II. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970

1. § 31 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Beschäfti-
gung von mindestens drei Viertel der regelmäßi-
gen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäfti-
gten Angestellten wird der volle Satz des Kin-
derzuschlags gezahlt. Bei einer geringeren wö-
chentlichen Beschäftigung vermindert sich der
Kinderzuschlag auf drei Viertel des vollen Satzes.
Er vermindert sich auf die Hälfte des vollen Sat-
zes, wenn der Angestellte aus einem zweiten
Arbeitsverhältnis Anspruch auf Kinderzuschlag
mindestens in Höhe der Hälfte des vollen Satzes
hat.“

2. Dem § 37 Abs. 2 wird der folgende Unterabsatz an-
gefügt:

„Kündigt der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus
Anlaß des Krankheitsfalles und endet das Arbeitsver-
hältnis vor Ablauf der sechsten Woche der Arbeits-
unfähigkeit, behält der Angestellte abweichend von
Unterabsatz 3 Satz 1 Buchst. a den Anspruch auf
Krankenbezüge bis zum Ende der sechsten Woche der
Arbeitsunfähigkeit. Das gleiche gilt, wenn der Ange-
stellte das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Ar-
beitgeber zu vertretenden Grunde kündigt, der den
Angestellten zur Kündigung aus wichtigem Grunde
ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.“

3. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „ehelichen
und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leib-
lichen“ ersetzt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

4. In § 57 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon
ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„§ 54 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“

5. § 60 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer
Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in
dem der Angestellte das fünfundsiebzehnte Le-
bensjahr vollendet hat.“

6. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Es wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Als laufender Bezug im Sinne des Satzes 2 gel-
ten auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe
der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu
den Beiträgen zu einer öffentlich-rechtlichen Ver-
sicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne
des § 7 Abs. 2 AVG oder zu einer Lebensversiche-
rung des Angestellten gezahlt hat.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält die folgende Fassung:

„Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

- Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
- Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
- Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Angestellte ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat,
- Blinderhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes.“

7. In Nr. 4 Abs. 2 der SR 2 a (Anlage 2 a KAT) wird die Zahl „46“ durch die Zahl „44“ ersetzt.

III. Vom 1. Januar 1971 an

1. § 48 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

in der Vergütungs- gruppe	bis zum 30. Lebens- jahr	bis zum 40. Lebens- jahr	nach voll- endetem 40. Lebens- jahr	Werk tage
I a	27	32	36	
I b bis IV a	25	30	33	
IV b bis VI b	22	26	31	
VII bis IX b	20	25	28“	

2. Nr. 4 Abs. 1 der SR 2 a (Anlage 2 a zum KAT) wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5; die Protokollnotiz zu Absatz 2 wird Protokollnotiz zu Absatz 1.

IV. Vom 1. Januar 1972 an

1. § 48 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt

in der Vergütungs- gruppe	bis zum vollendeten 30. Lebens- jahr	bis zum vollendeten 40. Lebens- jahr	nach voll- endetem 40. Lebens- jahr	Werk tage
I a	28	33	36	
I b bis IV a	26	31	33	
IV b bis VI b	24	27	32	
VII bis IX b	21	26	30“	

2. In § 48 Abs. 3 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der folgende Buchstabe e angefügt:

„e) Angestellte, die unter die Abteilung 14 der Anlage 1 (Vergütungsordnung des KAT) fallen.“

3. In Nr. 4 Abs. 1 der SR 2 a (Anlage 2 a KAT) wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

V. Vom 1. Januar 1973 an

Nr. 4 Abs. 1 der SR 2 a und die Protokollnotiz zu diesem Absatz werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.

§ 2

Übergangsvorschriften, Ausnahmen

(1) Soweit die Urlaubsvergütung bis zum 30. November 1970 nach bisherigem Recht berechnet worden ist, verbleibt es hierbei.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Mai 1970 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem vom KAT erfaßten Arbeitgeber oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwenden, wieder eingestellt worden sind.

Kiel, den 16. November 1970

Unterschriften

Nachdienstentschädigung für Angestellte

Kiel, den 29. Dezember 1970

Nachstehend wird der mit Datum vom 27. November 1970 abgeschlossene Tarifvertrag über die Gewährung von Nachdienstentschädigung an Angestellte, die unter den Geltungsbereich des KAT fallen, veröffentlicht. Der Tarifvertrag, der mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft getreten ist, wurde mit gleichem Wortlaut mit den im Abdruck bezeichneten Organisationen abgeschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 3521 — 70 — XII/C 2

Tarifvertrag über die Gewährung der Nachdienst- entschädigung an Angestellte vom 27. November 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten gemäß § 33 Abs. 5 und 6 KAT folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Nachtdienstentschädigung gemäß § 33 Abs. 5 KAT beträgt 75 Pf je Stunde.

(2) Die Nachtdienstentschädigung wird für jede Nacht berechnet. Eine angebrochene Stunde wird als volle Stunde gerechnet, wenn sie eine halbe Stunde übersteigt; im übrigen bleibt sie unberücksichtigt. Unterbrochene Zeiten werden vor Anwendung des Satzes 2 zusammengerechnet.

§ 2

Die Nachtdienstentschädigung wird nicht gezahlt, wenn Zulagen, Zuschläge oder Entschädigungen gewährt werden, in denen bereits eine Nachtdienstentschädigung enthalten ist.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Kiel, den 27. November 1970

Unterschriften

Kirchlicher Arbeitertarifvertrag (KArbT)

Kiel, den 5. Januar 1971

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung des KArbT vom 4. Juni 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 177), ist durch den nachstehend abgedruckten Tarifvertrag vom 24. November 1970 zur Änderung und Ergänzung des KArbT geändert worden. Außerdem wurde durch diesen Tarifvertrag der Tarifvertrag über Kinderzuschläge geändert. Die Änderungen beider Tarifverträge treten im einzelnen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft.

Grundlage der Änderungen des KArbT ist der 14. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 21. April 1970. Dabei handelt es sich neben redaktionellen Änderungen im wesentlichen um folgendes:

1. Eine stufenweise Verlängerung des jährlichen Erholungsurlaubs, die mit dem 1. Januar 1970 beginnt und mit dem 1. Januar 1972 endet. Die Verlängerung des Erholungsurlaubs, die in den einzelnen Altersklassen unterschiedlich ist, beträgt bis zu vier Werktagen.

Da für die Bemessung des Urlaubs der Werktag maßgebend ist, sind arbeitsfreie Werktage (z. B. bei der Fünftagewoche) wie bisher anteilig auf den Urlaub anzurechnen (vgl. § 43 KArbT).

2. Eine Neufassung des § 49 Abs. 2 KArbT, nach welcher nunmehr bei Kündigungen während der Probezeit eine Frist von einer Woche zum Wochenschluß einzuhalten ist.

3. Eine Anpassung des § 53 an die Rechtslage, die sich aus dem Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106) ergeben hat.

4. Eine Anpassung des § 55 Abs. 1 Satz 1 KArbT an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. hierzu die Kommentierung der entsprechenden Änderung des § 60 Abs. 1 KAT).

5. Eine Änderung und Ergänzung des § 59 Abs. 5 KArbT. Die Änderung erfolgte mit Rücksicht auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 2. Mai 1969 — 3 AZR 53/68 —. Danach dürfen Renten aus der Höherversicherung nur noch auf das Übergangsgeld angerechnet werden, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Arbeiter mit Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat. Der Arbeiter hat gegebenenfalls nachzuweisen, daß die betreffenden Rententeile ausschließlich auf eigenen Beiträgen beruhen.

6. Für das unter die Anlage 1 zum KArbT fallende Haus- und Küchenpersonal und sonstige unter der Anlage 1 fallende Arbeiter wurde die regelmäßige Arbeitszeit mit Wirkung vom 1. 1. 1971 von 44 auf durchschnittlich 42 Stunden wöchentlich herabgesetzt.

Die mit Wirkung vom 1. 1. 1970 vorgenommene Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. 6. 1964 berücksichtigt das Inkrafttreten des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes vom 14. 11. 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171) und die dadurch eingeführten Kinderzuschlagssätze. Auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 3. 12. 1969 — 3510 — 69 — XII/C 2 — wird hingewiesen.

Die zum 1. 1. 1971 vereinbarte Einfügung des § 2 Abs. 5 regelt die Fälle, in denen bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern Ansprüche auf Kinderzuschlag in ihrer Person zusammentreffen. Diese Regelung ergänzt die sinngemäß geltenden Vorschriften des § 18 KBBesG.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3140 — 71 — XII/C 2

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT)

vom 24. November 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Änderung des KArbT

Der Kirchliche Arbeitertarifvertrag (KArbT) wird wie folgt geändert und ergänzt:

I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970

1. In § 1 werden die Worte „ihrer Kirchengemeinden (mit Ausnahme der Personalgemeinden), Verbände und Propsteien“ ersetzt durch die Worte „ihrer Propsteien, Kirchengemeinden (mit Ausnahme der Personalgemeinden) und Verbände“.
2. § 41 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Erholungsurlaub beträgt bei einem Lebensalter

bis zu 18 Jahren	24 Werktage
über 18 bis 30 Jahre	19 Werktage
über 30 bis 40 Jahre	24 Werktage
über 40 Jahre	28 Werktage.“
3. In § 3 der Anlage 3 wird das Wort „Arbeitstag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.

II. Mit Wirkung vom 1. Juli 1970

1. § 39 Abs. 1 Unterabs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchst. b werden die Worte „ehelichen und für ehelich erklärten“ durch das Wort „leiblichen“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 49 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit ohne Angabe eines Kündigungsgrundes mit einer Frist von einer Woche zum Wochenschluß gekündigt werden.“
3. § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Außerordentliche Kündigung

- (1) Der Arbeitgeber und der Arbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeiter seine Einstellung oder Weiterbeschäftigung durch falsche oder gefälschte Urkunden über seine Person, durch Bestechung oder — auf Befragen — durch wahrheitswidrige Angaben über nicht getilgte gerichtliche Bestrafungen (auch soweit sie amnestiert sind) erschlichen hat.
 - (2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsbeauftragte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Kündigt der Arbeiter, muß er dem Arbeitgeber auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.“
4. § 55 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das 65. Lebensjahr vollendet hat.“

5. § 59 Abs. 5 erhält unter Streichung der Protokollnotiz folgende Fassung:

„(5) Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) oder sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, oder hätte der Arbeiter, der weder Altersruhegeld noch Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, noch unter § 58 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG), so erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Das gleiche gilt für laufende Bezüge oder Renten aus einer Versorgung durch den Arbeitgeber oder aus einer Versorgungseinrichtung, zu der ein Arbeitgeber die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat. Als Rente aus einer Versorgungseinrichtung, zu der ein Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, gelten auch 1,25 v. H. monatlich der doppelten Summe der Beiträge, die ein Arbeitgeber als Zuschuß zu einer Lebensversicherung des Arbeiters gezahlt hat. Zu den Bezügen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilflosigkeitzuschlag,
- c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- g) Renten aus der Höherversicherung, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die der Arbeiter ohne Beteiligung eines Arbeitgebers geleistet hat,
- h) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes.“

III. Vom 1. Januar 1971 an

1. In § 41 Abs. 3 werden die Worte „über 18 bis 30 Jahre — 19 Werktage“ durch die Worte „über 18 bis 30 Jahre — 20 Werktage“ und die Worte „über 30 bis 40 Jahre — 24 Werktage“ durch die Worte „über 30 bis 40 Jahre — 25 Werktage“ ersetzt.
2. Der Wortlaut des § 2 der Anlage 1 wird gestrichen.
3. § 3 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Zahl „191“ durch die Zahl „183“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

IV. Vom 1. Januar 1972 an

- In § 41 Abs. 3 werden die Worte „über 18 bis 30 Jahre — 20 Werktage“ durch die Worte „über 18 bis 30 Jahre — 21 Werktage“, die Worte „über 30 bis 40 Jahre — 25 Werktage“ durch die Worte „über 30 bis 40 Jahre — 26 Werktage“ und die Worte „über 40 Jahre — 28 Werktage“ durch die Worte „über 40 Jahre — 29 Werktage“ ersetzt.
- In § 3 der Anlage 3 wird das Wort „eineinhalb“ durch das Wort „einzweidrittel“ ersetzt.

§ 2

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 1 findet keine Anwendung auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 1970 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber, für den der KArbT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten sind oder eintreten.

§ 3

Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge

Der Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. 6. 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. 10. 1968 wird wie folgt geändert:

I. Mit Wirkung vom 1. Januar 1970

- In § 2 Abs. 2 werden die Worte „bei einem Monatsatz von 75 DM wöchentlich 17,25 DM“ durch die Worte „bei einem Monatsatz von 60 DM wöchentlich 13,80 DM“ und die Worte „bei einem Monatsatz von 90 DM wöchentlich 20,70 DM“ durch die Worte „bei einem Monatsatz von 100 DM wöchentlich 20,70 DM“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „bei einem Monatsatz von 75 DM je Stunde —,40 DM“ durch die Worte „bei einem Monatsatz von 60 DM je Stunde —,32 DM“ und die Worte „bei einem Monatsatz von 90 DM je Stunde —,48 DM“ durch die Worte „bei einem Monatsatz von 100 DM je Stunde —,53 DM“ ersetzt.
- In § 2 Abs. 4 werden die Worte „bei einem Monatsatz von 75 DM 2,50 DM“ durch die Worte „bei einem Monatsatz von 60 DM 2 DM“ und die Worte „bei einem Monatsatz von 90 DM 3 DM“ durch die Worte „bei einem Monatsatz von 100 DM 3,30 DM“ ersetzt.

II. Vom 1. Januar 1971 an

§ 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Hat der Arbeiter aus mehreren Arbeitsverhältnissen Anspruch auf Kinderzuschlag, stehen diese Ansprüche nur bis zum Erreichen des vollen Satzes des Kinderzuschlages zu. Bis zum Erreichen des vollen Satzes ist jeweils der Arbeitgeber, zu dem das Arbeitsverhältnis früher begründet worden ist, vor dem Arbeitgeber zur Erfüllung des Anspruchs verpflichtet, zu dem das Arbeitsverhältnis später begründet worden ist.“

- Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden Absätze 6 bis 9.

- Dem neuen Absatz 8 Buchst. c wird folgender Satz angefügt:

„Steht dem anderen Anspruchsberechtigten ein Teil des Kinderzuschlages zu, vermindert sich der Kinderzuschlag des Arbeiters um diesen Teil.“

Kiel, den 24. November 1970

Unterschriften

Einführung des Monatslohns für die Arbeiter

Kiel, den 31. Dezember 1970

Nachstehend werden folgende von der Kirchenleitung im Zusammenhang mit der Einführung des Monatslohns für die Arbeiter abgeschlossenen Tarifverträge veröffentlicht:

- Monatslohn tarifvertrag Nr. 1 zum KArbT vom 24. November 1970;
- Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KArbT vom 24. November 1970.

Beide Tarifverträge sind am 1. Oktober 1970 in Kraft getreten. Die Lohn tarifverträge Nr. 6 und 6a zum KArbT vom 24. Februar 1970 wurden zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt, haben aber vorläufig noch Bedeutung für die Bemessung der Erschwerniszuschläge (Ecklohn).

Die Einführung des Monatslohns für die Arbeiter ist vom Landeskirchenamt bereits durch die Rundverfügung vom 4. November 1970 — Az.: 3534—70—XII/C 2 — im Vorstufwege veranlaßt worden. Beim Abschluß des Monatslohn tarifvertrages Nr. 1 haben sich Änderungen gegenüber dem seinerzeit übersandten Entwurf nicht ergeben.

Zu den Tarifverträgen wird auf folgendes hingewiesen:

Monatslohn tarifvertrag Nr. 1 zum KArbT

- Im Monatstabellenlohn sind die bisherigen Dienstalterszulagen enthalten. Die Stufengewinne sind jedoch durchweg wesentlich höher. Außerdem bedeutet die Einführung von 10 Lohnstufen eine erhebliche Verbesserung der von der Beschäftigungszeit abhängigen Lohnsteigerungen.
- An die Stelle der bisherigen Begriffe des Tabellenlohnes, des Grundlohnes und des Gesamtstundenlohnes treten die neuen Begriffe des Monatstabellenlohnes, des Monatsgrundlohnes und des Monatslohnes.

Dazu ist zu bemerken:

- Der Monatstabellenlohn umfaßt alle von der Beschäftigungszeit abhängigen Lohnbestandteile (die bisherigen Dienstalterszulagen). Er ergibt sich für jede Stufe aus den Anlagen zum Monatslohn tarifvertrag (MTL).
- Der Monatsgrundlohn ist die Summe des Monatstabellenlohnes und der für alle Arbeitsstunden des Kalendermonats zustehenden Lohnzulagen. Daraus ergibt sich, daß der Monatsgrundlohn — anders als der Monatstabellenlohn, der sich (außer durch eine allgemeine Lohnerhöhung) nur beim Aufsteigen in eine höhere Stufe oder in eine höhere Lohngruppe ändert — in den einzelnen Monaten verschieden hoch sein kann, z. B. weil dem Arbeiter nur für einen oder mehrere volle Kalendermonate eine Vorarbeiterzulage zusteht.

Die nicht für alle Arbeitsstunden des Kalendermonats zustehenden Lohnzulagen sind, anders als bei

dem bisherigen Grundlohn, kein Bestandteil des Monatsgrundlohnes.

3. In bestimmten Fällen muß von einem auf die Stunde umgerechneten Lohn ausgegangen werden, z. B. bei Beginn oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Laufe des Kalendermonats, bei der Berechnung von Überstundenentgelten und von nicht für alle Arbeitsstunden zustehenden Lohnzulagen und -zuschlägen. Hierbei ist der Monatstabellenlohn oder der Monatsgrundlohn durch 187 (ab 1. Januar 1971 durch 183) zu teilen.
4. Neben dem Monatslohn werden, wie bisher, der Sozialzuschlag, der Kinderzuschlag und die vermögenswirksame Leistung gezahlt. Für den Sozialzuschlag bleibt der Tarifvertrag vom 11. 6. 1969 (KGVBl. S. 83) in Kraft. Soweit der dem Arbeiter nach der Neuregelung zustehende Monatstabellenlohn niedriger ist als sein bisheriger Lohn, sind Besitzstandsregelungen getroffen worden.

Die Fälligkeit des Monatslohnes ist nicht besonders geregelt. Insoweit hat sich die bisherige Rechtslage nicht geändert.

5. Für die Bemessung der Zuwendung im Jahre 1970 spielt die Einführung des Monatslohnsystems am 1. Oktober 1970 keine Rolle, da der Bemessungstichtag und der Bemessungsmonat (September) nicht geändert worden sind.

Tarifvertrag zur Änderung des KArbT vom 24. 11. 1970

Der Inhalt des Tarifvertrages entspricht materiell dem 15. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II sowie dem Tarifvertrag zur Änderung des BZT-G Schleswig-Holstein vom 28. 8. 1970 (§§ 1 bis 3). Es sind ferner berücksichtigt die Tarifverträge vom 5. 8. 1970 zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge und zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter, ferner der Tarifvertrag vom 28. 8. 1970 zur Änderung und Ergänzung des Lohngruppenverzeichnisses Schleswig-Holstein (§§ 4 bis 6).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3534—70—XII/C 2

Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum KArbT vom 24. November 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
vertreten durch die Kirchenleitung, einerseits,
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

- b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des KArbT fallenden Arbeiter folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Höhe des Monatstabellenlohns

Die Monatstabellenlöhne sind

- a) für den Bereich der Landeskirche auf schleswig-holsteinischem Staatsgebiet in der Anlage 1,
 - b) für den Bereich der Landeskirche auf hamburgischem Staatsgebiet in der Anlage 2
- festgelegt.

§ 2

Stufen des Monatstabellenlohns

(1) Der Arbeiter erhält in den ersten zwei Jahren der Beschäftigungszeit den Monatstabellenlohn der ersten Stufe seiner Lohngruppe. Nach Vollendung einer Beschäftigungszeit von zwei Jahren und weiterhin nach je zwei Jahren bis zum Erreichen der letzten Stufe erhält er den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe.

(2) Beschäftigungszeit ist die in § 6 KArbT festgelegte Zeit; § 1 Satz 2 der Anlage 2 zum KArbT findet keine Anwendung. Die Zeit anderer beruflicher Tätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Tätigkeit Voraussetzung für die Einstellung war. Zeiten, die nach § 4 Abs. 3 Uabs. 1 des Lohntarifvertrages Nr. 1 zum KArbT für die Berechnung der Dienstalterszulage berücksichtigt worden sind, sind auch bei der Ermittlung der Stufe des Monatstabellenlohns zu berücksichtigen.

(3) Der Monatstabellenlohn der nächsthöheren Stufe wird vom Beginn des Kalendermonats an gezahlt, in den der Tag fällt, der auf die Vollendung der nach Abs. 2 jeweils maßgebenden Beschäftigungszeit folgt.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Arbeiter im hamburgischen Bereich der Landeskirche ist für die Bemessung der Stufen des Monatstabellenlohns weiterhin die Dienstzeit (§ 7 KArbT) maßgebend, wenn das für den Arbeiter günstiger ist.

§ 3

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

- a) für das 1. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 80 v. H.,
- b) für das 2. bis 5. kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 94 v. H.,
- c) für das 6. und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 116 v. H.

des Kinderzuschlags, der ihm für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde; für ein Kind, das älter als 6 Jahre ist, ist der Betrag des Kinderzuschlages maßgebend, den der Arbeiter erhalten würde, wenn das Kind jünger als 6 Jahre wäre.

Bei der Gewährung des Sozialzuschlages wird auch der Kinderzuschlag berücksichtigt, auf den der Arbeiter Anspruch hätte, wenn sein sonst kinderzuschlagsberechtigendes Kind nicht zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder eines gesetzlich vorgesehenen Ersatzdienstes einberufen wäre. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Arbeitern, die am 22. Mai 1969 in einem unter den KArbT fallenden Arbeitsverhältnis standen, wird während des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses für die am 22. Mai 1969 vorhandenen kinderzuschlagsberechtigenden Kinder mindestens der Sozialzuschlag gewährt, der nach dem Lohntarifvertrag Nr. 4 vom 6. Februar 1968 zuständig wäre.

Protokollerklärung:

1. Der Sozialzuschlag gilt als ständiger Lohnzuschlag im Sinne von § 67 Nr. 37 KArbT; die Dreimonatsfrist nach der Protokollerklärung zu Buchst. b braucht in diesem Falle nicht erfüllt zu sein.
2. Die Vomhundertsätze nach Abs. 2 gelten nur, solange der Kinderzuschlag für Kinder bis zum 6. Lebensjahr monatlich 50 DM beträgt.

§ 4

Überleitung

(1) Die im schleswig-holsteinischen Bereich der Landeskirche beschäftigten Arbeiter werden wie folgt übergeleitet:

Bisherige Lohngruppe: VIII VII VI V IV III II I
 Neue Lohngruppe: Ib Ia II III IV V VI VII

(2) Die im hamburgischen Bereich der Landeskirche beschäftigten Arbeiter der Lohngruppen A III, B I, B und C II, die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages eine Dienstzeit von weniger als zwei Jahren erreicht hatten, erhalten den Monatstabellenlohn der Stufe 2 ihrer Lohngruppe. Der Monatstabellenlohn der Stufe 2 erhöht sich für diese Arbeiter nach Maßgabe des jeweiligen Monatslohntarifvertrages nach je zwei Jahren der nach dem

1. 10. 1970 vollendeten Dienstzeit bis zum Erreichen der letzten Stufe.

§ 5

Besitzstand

(1) Der Arbeiter, dessen Monatstabellenlohn niedriger ist als das 187fache des gegebenenfalls um die Dienstalterszulage (Dienstzeitzulage) erhöhten Tabellenlohnes, der ihm am 1. 10. 1970 nach bisherigem Recht zustand, erhält eine persönliche Besitzstandszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Pfennigbeträge, die sich bei dieser Berechnung ergeben, sind bis zu 49 Pf auf volle DM abzurunden, sonst auf volle DM aufzurunden.

(2) Die Besitzstandszulage verringert sich um den Betrag, um den sich der Monatstabellenlohn des Arbeiters erhöht.

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten die Lohntarifverträge Nr. 6 und 6a zum KArbT vom 24. 2. 1970 außer Kraft.

Kiel, den 24. November 1970

Unterschriften

Anlage 1

Lohntabelle zum Monatslohntarifvertrag Nr. 1 zum KArbT (Bereich Schleswig-Holstein) gültig ab 1. 10. 1970

Monatstabellenlöhne Ortsklasse 5

Lohn- gruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
VII	1024	1051	1066	1082	1098	1113	1121	1128	1134	1139
VI	973	1002	1014	1031	1044	1059	1066	1073	1078	1083
V	922	947	960	975	989	1001	1008	1014	1020	1024
IV	866	889	901	914	927	940	946	952	957	961
III	821	843	855	866	879	891	897	903	908	912
II	780	801	811	825	836	847	853	859	863	867
Ia	738	757	766	778	789	798	804	809	813	817
Ib	722	740	750	760	771	781	786	791	796	799

Ortsklasse A¹⁾

Anm. ¹⁾: Solange bei der Bemessung des Ortszuschlages der Kirchenbeamten eine Unterteilung nach Ortsklassen unterbleibt, ist bei der Lohnbemessung einheitlich die Ortsklasse 5 anzuwenden.

Lohntabelle zum Monatslohnvertrag Nr. 1 zum KArbT
(Bereich Hamburg)
Gültig ab 1. Oktober 1970

Monatstabellenlöhne

Lohn- gruppe	Stufe 1 Anfangs- lohn	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10
A IV	1098	1121	1143	1164	1174	1183	1191	1198	1205	1210
A III	1002	1028	1049	1067	1077	1085	1093	1099	1105	1110
A II	973	993	1012	1030	1039	1048	1055	1061	1067	1072
A I	943	961	980	998	1007	1015	1022	1028	1034	1039
A	899	918	935	952	960	967	974	980	985	990
B I	853	879	896	912	920	927	934	939	944	948
B	831	857	873	889	896	903	909	915	920	924
C II	809	831	848	863	871	878	884	889	894	898
C I	771	786	800	814	821	827	833	838	843	846

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages
(KArbT)

vom 24. November 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch die Kirchenleitung, einerseits,
und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
der Gewerkschaft Gartenbau Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —
b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Hol-
stein, andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KArbT

Der KArbT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Protokollnotiz zu § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Uabs. 1 werden hinter den Worten „bei Vertretung eines Arbeiters“ die Worte „unter sinnge-
mäßiger Anwendung des § 25 Abs. 2 Uabs. 1“ ergänzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Tabellenlohn“ ersetzt durch
die Worte „auf die Arbeitsstunde umgerechneten Mo-
natstabellenlohn der Stufe 4 der jeweiligen Lohn-
gruppe“.
2. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabs. 1 wird das Wort „Grundlohn“ ersetzt durch
die Worte „auf die Arbeitsstunde umgerechneter Mo-
natsgrundlohn der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe“.
 - b) In Unterabs. 4 wird das Wort „Grundlohn“ ersetzt durch
das Wort „Lohn“.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Grundlohn“ durch die
Worte „auf die Arbeitsstunde umgerechneter Monats-
grundlohn der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe“ er-
setzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in dem Lohn-
zahlungszeitraum, in dem sie geleistet werden“ gestri-
chen.
- c) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 20 werden die Worte „Löhne und Lohnzulagen werden
in Lohnvertrag vereinbart“ gestrichen.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Es werden grundsätzlich Monatslöhne gezahlt. Die
Monatstabellenlöhne werden im Monatslohnvertrag
vereinbart.“
- b) Absatz 3 und die Protokollnotiz zu § 21 werden ge-
strichen.

6. In § 22 Abs. 2 Uabs. 3 und in Abs. 4 wird jeweils das Wort
„Lohnzahlungszeitraumes“ durch das Wort „Kalender-
monats“ ersetzt.

7. In § 23 Abs. 1 werden die Worte „des Grundlohnes“ durch
die Worte „des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Mo-
natsgrundlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe“
ersetzt.

8. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Zuschlag zum
Grundlohn“ durch das Wort „Lohnzuschlag“ ersetzt.

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Lohn in besonderen Fällen

(1) Arbeiter mit einer geringeren als der in § 14 Abs. 1
Satz 1 festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit erhalten den
Teil der Summe des Monatsgrundlohnes und etwaiger für
den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauscha-
lierter) Lohnzuschläge, der dem Maß der mit ihnen verein-
barten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit ent-
spricht.

Für jede über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunde, die keine Überstunde ist, wird die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Summe des Monatsgrundlohnes und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge gezahlt.

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats, ist für jede zu entlohnende Stunde die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Summe des Monatsgrundlohnes und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge zugrunde zu legen.

Besteht in anderen Fällen der Lohnanspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird der Monatslohn für jede dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitsstunde, für die kein Lohnanspruch besteht, um die auf die Arbeitsstunde umgerechnete Summe des Monatsgrundlohnes und etwaiger für den Kalendermonat zustehender ständiger (ggf. pauschalierter) Lohnzuschläge gekürzt, soweit sich aus diesem Tarifvertrag nichts anderes ergibt.

(3) Für jede Mehrarbeitsstunde und für jede nicht abgefeierte Überstunde wird der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatsgrundlohn der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe gezahlt.

(4) Für minderleistungsfähige Arbeiter wird der Monatslohn nach der Leistungsfähigkeit für die ihnen übertragene Arbeit bemessen.

(5) Die Löhne für Überstunden, Mehrarbeit und Arbeitsbereitschaft sowie die Lohnzuschläge können durch Einzelarbeitsvertrag pauschaliert werden."

10. In § 27 Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Grundlohn“ durch das Wort „Monatsgrundlohn“ ersetzt.

11. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 1 wird das Wort „Tabellenlohn“ durch das Wort „Monatstabellenlohn“ ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen. Das Semikolon hinter dem Wort „Lohngruppe“ wird durch einen Punkt ersetzt.

b) In Absatz 1 Unterabs. 3 werden die Worte „gemäß § 25 Abs. 2“ durch die Worte „gemäß § 25 Abs. 5“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Unterabs. 5 Satz 2 werden die Worte „Tabellen- oder Grundlohnes“ durch die Worte „Monatstabellenlohnes oder Monatsgrundlohnes“ und die Worte „werden sie aus dem Tabellen- bzw. Grundlohn errechnet“ durch die Worte „ist von dem Monatstabellenlohn bzw. Monatsgrundlohn auszugehen“ ersetzt.

d) In Absatz 1 Unterabs. 5 Satz 3 werden das Wort „Lohnabrechnungszeitraum“ durch das Wort „Kalendermonat“ und das Wort „Gesamtstundenlohn“ durch das Wort „Monatslohn“ ersetzt.

e) In Absatz 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Tabellenlohn“ durch das Wort „Monatstabellenlohn“ ersetzt; die Worte „— zuzüglich einer etwaigen Dienstalterszulage —“ werden gestrichen.

12. § 32 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Unterabs. 1 werden

aa) die Worte „des Grundlohnes“ jeweils gestrichen und — mit Ausnahme der letzten Streichung — jeweils durch ein Komma ersetzt,

bb) im Anschluß an den zu streichenden Punkt die Worte „des auf die Arbeitsstunde“ umgerechneten Monatsgrundlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe.“ angefügt.

b) In Abs. 2 wird das Wort „Grundlohnes“ ersetzt durch die Worte „auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatsgrundlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe“.

13. § 39 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats der anteilige Monatsgrundlohn und für zwei weitere Kalendermonate der Monatsgrundlohn des Verstorbenen, den er im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit erhalten hätte, gewährt.“

14. § 59 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Übergangsgeld wird nach dem dem Arbeiter am Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Lohn bemessen. Steht an diesem Tage kein Lohn zu, wird das Übergangsgeld nach dem Lohn bemessen, der dem Arbeiter für die mit ihm vereinbarte Arbeitszeit am Tage vor dem Ausscheiden zugestanden hätte.

(2) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen Zeiten, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres in einem oder mehreren ohne Unterbrechung aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt sind, ein Viertel des Monatsgrundlohnes, im Falle des § 25 Abs. 1 des Teils des Monatsgrundlohnes, zuzüglich je eines Viertels

a) der Summe der im letzten vollen Kalendermonat nach § 25 Abs. 3 zustehenden Beträge für Mehrarbeit,

b) des Kinderzuschlages,

c) des Sozialzuschlages,

mindestens aber die Hälfte und höchstens das Vierfache der vorstehend genannten Bezüge.

Zeiten einer Beschäftigung in einem Ausbildungsverhältnis oder als geringfügig beschäftigter Arbeiter bleiben unberücksichtigt.“

15. § 60 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Satz 1 wird das Wort „Wochenbeträgen“ durch die Worte „halben Monatsbeträgen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„In besonderen Fällen kann das Übergangsgeld in einer Summe gezahlt werden.“

16. § 67 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Die Nrn. 17, 18, 22, 23 und 35 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.

b) In Nr. 24 werden die Worte „Dienstalters- bzw. Dienstzeit-“ gestrichen.

c) Nach Nr. 25 a werden folgende Nummern eingefügt:

„25b Monatstabellenlohn

Monatstabellenlohn ist der in der tarifvertraglich vereinbarten Lohn-tabelle festgesetzte Lohn für Arbeiter, mit denen die in § 14 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vereinbart ist.

Für die Errechnung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teils des Monatstabellenlohnes ist der Monatstabellenlohn durch 187 zu teilen.

25c Monatsgrundlohn

Monatsgrundlohn ist die Summe des Monatstabellenlohnes und der für alle Arbeitsstunden des Kalendermonats zustehenden Lohnzulagen.

Für die Errechnung des auf die Arbeitsstunde entfallenden Teils des Monatsgrundlohnes ist der Monatsgrundlohn durch 187 zu teilen.

25d Monatslohn

Monatslohn ist die Summe des Monatstabellenlohnes, der Lohnzulagen und der Lohnzuschläge.“

17. Nr. 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Urlaubslohn werden gewährt

- a) der Teil des Monatsgrundlohnes (ggf. zuzüglich der nach § 25 Abs. 3 zustehenden Beträge für Mehrarbeit), den der Arbeiter während des Urlaubs erhalten würde, wenn er dienstplanmäßig oder betriebsüblich im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit gearbeitet hätte,
- b) ständige Lohnzuschläge in der Höhe, in der sie dem Arbeiter während des Urlaubs zugestanden hätten,
- c) der Aufschlag gemäß Absatz 2.

Protokollerklärung zu Buchstabe b:

Ständige Lohnzuschläge sind Lohnzuschläge, die der Arbeiter mindestens drei Monate bis zum Beginn des Urlaubs für jede Arbeitsstunde in derselben Höhe erhalten hat. Hierzu rechnen auch Pauschalen gemäß § 25 Abs. 5.

(2) Der Aufschlag nach Absatz 1 Buchst. c ergibt sich aus dem Verhältnis des Lohnes für Überstunden, der nicht zum Monatsgrundlohn gehörenden Lohnzulagen, der Zeitzuschläge und der Erschwerniszuschläge zu dem Monatsgrundlohn oder Teilen des Monatsgrundlohnes für die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeiters im letzten abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich geleistete Arbeit. Dies gilt nicht für Lohnbestandteile, die nach Absatz 1 Buchst. a oder b gewährt werden.

Ein Arbeiter, der im abgelaufenen Kalenderjahr nicht an mindestens 50 Tagen im Rahmen desselben Arbeitsverhältnisses gearbeitet hat, erhält den Aufschlag in Höhe des Durchschnitts der beiden letzten Kalendermonate. Hat dieser Arbeiter in den beiden letzten Kalendermonaten nicht an mindestens 30 Tagen gearbeitet, so werden so viele weitere Kalendermonate in die Durchschnittsberechnung einbezogen, daß hierin mindestens 30 Tage enthalten sind, an denen er gearbeitet hat.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Unterabs. 1:

Bei der Berechnung des Aufschlags werden auch sonstige Lohnzuschläge (z. B. Vertretungszuschlag gemäß Abs. 3 der Protokollnotiz zu § 9 Abs. 4) und die Vergütung für Rufbereitschaft gemäß § 17 Abs. 1 berücksichtigt, soweit sie nicht bereits nach Absatz 1 Buchst. b gewährt werden.

(3) Neben dem sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Betrag wird der während des Urlaubs zustehende Kinderzuschlag gewährt.“

18. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) § 3 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.
- b) In § 4 Unterabs. 2 Satz 2 werden die Worte „von 100 v. H. des Grundlohnes“ gestrichen.

19. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In § 7 werden nach den Worten „30 v. H.“ die Worte „des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatsgrundlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe“ eingefügt.
- b) In § 10 wird das Wort „Tabellenlohnes“ durch die Worte „auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe“ ersetzt.

§ 2

Änderung des KArbT ab 1. 1. 1971

In § 67 Nr. 25b und 25c wird jeweils die Zahl „187“ durch die Zahl „183“ ersetzt.

§ 3

Erschwerniszuschläge

Der Tarifvertrag über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen vom 30. 9. 1969 nebst Anlage bleibt bis zum 30. 9. 1972 unverändert. Die Erschwerniszuschläge werden nach dem Stande der Lohntarifverträge Nr. 6 (in Schleswig-Holstein) bzw. Nr. 6 a (in Hamburg) bemessen.

Bis zum 31. 12. 1972 wird eine Neuregelung der Erschwerniszuschläge mit dem Ziel der Vereinfachung vereinbart.

§ 4

Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge

Der Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. 6. 1964 in der Fassung des Tarifvertrages vom 30. 10. 1968 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Lohnwoche“ durch das Wort „Kalenderwoche“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das Siebenfache der in Absatz 4 festgesetzten Beträge darf jedoch in der Kalenderwoche nicht überschritten werden.“
4. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden das Wort „Lohnabrechnungszeitraum“ durch das Wort „Kalendermonat“ und die Worte „Lohnmonats oder der Lohnwoche“ durch das Wort „Kalendermonats“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter

1. Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter vom 29. 12. 1964, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 15. 9. 1969, wird wie folgt geändert:

a) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zuwendung beträgt unbeschadet der Absätze 2 und 3

im Jahre 1970	50 v.H. und
vom Jahre 1971 an	66 ² / ₃ v.H.

der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der Monatsgrundlohn (ggf. zuzüglich der nach § 25 Abs. 3 KArbT zustehenden Beträge für Mehrarbeit) oder der der tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsgrundlohnes, der dem Arbeiter für den Monat September zustand oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte.

Hat sich die tarifvertraglich oder arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters während des Kalenderjahrs geändert, ist die im Monat September geltende regelmäßige Arbeitszeit maßgebend.

Die Bemessungsgrundlage erhöht sich um die Lohnzuschläge mit Ausnahme der Zeitzuschläge, die der Arbeiter für den Monat September erhalten hat. Hat der Arbeiter im Monat September nicht an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet, tritt an die Stelle des Monats September der Kalendermonat, in dem er letztmals an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet hat.

Für den Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begründet worden ist, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der Kalendermonat, in dem er erstmals an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet hat.

Bei dem Arbeiter, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt für die Berechnung der Zuwendung an die Stelle des Monats September der Kalendermonat, in dem er letztmals an mindestens 20 Tagen voll gearbeitet hat."

- b) § 2 Abs. 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- c) In § 2 Abs. 5 Unterabs. 1 werden die Worte „Absatz 1 Unterabsatz 4, 5 oder 6 oder nach Absatz 2“ durch die Worte „Absatz 1 Unterabs. 3, 4 oder 5“ ersetzt.
2. Arbeiter, die am 30. 9. 1970 im Arbeitsverhältnis stehen, das am 1. 10. 1970 fortbesteht, erhalten die Zuwendung im Jahre 1970 nach dem bis zum 30. September 1970 geltenden Recht.

§ 6

Änderung des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis

Der Tarifvertrag über ein Lohngruppenverzeichnis vom 20. 11. 1964, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 23. 7. 1969, wird wie folgt geändert und ergänzt:

- In dem Tarifvertrag mit Ausnahme des § 5, seinen Protokollerklärungen und der Anlage (Lohngruppenverzeichnis) werden die Lohngruppenbezeichnungen wie folgt geändert:
Bisherige Lohngruppe: VIII VII VI V IV III II I
Neue Lohngruppe: Ib Ia II III IV V VI VII
- In § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „vom 13. Tage an“ durch die Worte „vom ersten Tage an unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 4 Satz 1 werden hinter den Worten „für jede Tätigkeit“ die Worte „unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT“ eingefügt.
- In § 4 Abs. 1 werden jeweils die Worte „ihres Grundlohnes“ durch die Worte „des Monatstabellenlohnes der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe“ ersetzt.

In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Besteht der Anspruch auf die Vorarbeiterzulage nicht für einen vollen Kalendermonat, findet § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 KArbT Anwendung.“

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Kiel, den 24. November 1970

Unterschriften

Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen

Kiel, den 6. Januar 1971

Die Kirchenleitung hat unter dem Datum des 23. November 1970 folgende Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen:

- Erster Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 22. April 1970 (veröffentlicht im KGVBl. 1970 S. 184 ff.)
- Erster Änderungsstarifvertrag zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 22. 4. 1970 (veröffentlicht im KGVBl. 1970 S. 184 ff.)
- Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Lehrlinge (Anlernlinge).

Der Wortlaut der drei Tarifverträge vom 23. November 1970 wird nachstehend abgedruckt.

Durch die Änderungsstarifverträge (vgl. Buchst. a und b) wurde die Einbeziehung der unter den Geltungsbereich des KAT bzw. KArbT fallenden aber nicht voll beschäftigten Angestellten und Arbeiter in die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen vom 22. April 1970 vereinbart. Es wird darauf hingewiesen, daß nach wie vor Mitarbeiter, die nicht unter den Geltungsbereich des KAT bzw. KArbT fallen, von der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach den Tarifverträgen vom 22. April 1970 ausgenommen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3720 — 71 — XII/C 2

*

Erster Änderungsstarifvertrag

vom 23. November 1970

zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

vom 22. April 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte

- § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Angestellte, dessen Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 oder dessen Gesamtvergütung (§ 30 KAT) am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000,— DM nicht überschreitet oder nicht überschreiten würde, wenn er vollbeschäftigt wäre, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Bei dem Angestellten, der

nach dem 1. Januar 1970 eingestellt wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses."

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt für vollbeschäftigte Angestellte 13,— DM, für nicht vollbeschäftigte Angestellte 6,50 DM. Maßgebend für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die für den Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder — falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird — für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. In § 4 Abs. 2 und 3 und in § 5 werden jeweils die Worte „des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes“ durch die Worte „des Vermögensbildungsgesetzes“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

(1) Für die Entstehung des Anspruchs eines vollbeschäftigten Angestellten auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 31. Mai 1970 zugeht.

(2) Für die Entstehung der Ansprüche des nicht vollbeschäftigten Angestellten auf vermögenswirksame Leistungen für die Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. November 1970 zugeht. Die Ansprüche des in Satz 1 bezeichneten Angestellten für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.“

4. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für nicht vollbeschäftigte Angestellte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Januar 1970 der 30. November 1970 tritt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 23. November 1970

Unterschriften

*

Erster Änderungstarifvertrag

vom 23. November 1970

zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen
an Arbeiter

vom 22. April 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordmark —

b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame
Leistungen an Arbeiter

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeiter, dessen Grundlohn am 1. Januar 1970 den Betrag von 5,34 DM je Arbeitsstunde nicht überschreitet, erhält eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes. Bei dem Arbeiter, der nach dem 1. Januar 1970 eingestellt wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses. Liegt der erste Tag des Bestehens des Arbeitsverhältnisses nach dem 30. September 1970, tritt bei dem Arbeiter, mit dem arbeitsvertraglich eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 43 Stunden — ab 1. Januar 1971 von mindestens 42 Stunden — vereinbart ist, an die Stelle des Grundlohnes im Sinne des Satzes 1 ein Monatsgrundlohn von 1000 DM; ist mit dem Arbeiter eine kürzere Arbeitszeit vereinbart, ist maßgebend, ob der Monatsgrundlohn den Betrag von 1000 DM überschreiten würde, wenn mit ihm mindestens eine durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 43 bzw. 42 Stunden vereinbart wäre.“

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die monatliche vermögenswirksame Leistung beträgt für den mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 43 Stunden — ab 1. Januar 1971 von mindestens 42 Stunden — beschäftigten Arbeiter 13 DM, im übrigen 6,50 DM. Für die Höhe der vermögenswirksamen Leistung ist die am Ersten des jeweiligen Kalendermonats oder, falls das Arbeitsverhältnis nach dem Ersten eines Kalendermonats begründet wird, für diesen Monat die für den Beginn des Arbeitsverhältnisses arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit maßgebend.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) In der Protokollerklärung zu Absatz 1 werden nach dem Wort „Grundlohn“ die Worte „bzw. Monatsgrundlohn“ eingefügt.

2. In § 4 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zweites“ gestrichen.

3. In § 5 wird in der Überschrift und im Text das Wort „Zweites“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach dem Wort „Anspruchs“ die Worte „eines mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 43 Stunden beschäftigten Arbeiters“ eingefügt werden.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die Entstehung der Ansprüche des mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 43 Stunden beschäftigten Arbeiters auf vermögenswirksame Leistungen für die Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. November 1970 zugeht. Die Ansprüche des in Satz 1 bezeichneten Arbeiters für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.“

5. § 8 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für die mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 43 Stunden beschäftigten Arbeiter mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Januar 1970 der 31. Oktober 1970 tritt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

K i e l, den 23. November 1970

Unterschriften

Tarifvertrag

über vermögenswirksame Leistungen an Lehrlinge (Anlernlinge)
vom 23. November 1970

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Propsteien, Kirchengemeinden und Verbände sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen Leistungen

(1) Der Lehrling (Anlernling) erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13,— DM. Wird das Ausbildungsverhältnis

nach dem 1. Januar 1970 begründet, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Ausbildungsverhältnisses.

(2) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Lehrling (Anlernling) Lehrlingsvergütung (-entgelt) oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zusteht.

(3) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Mitteilung der Anlageart

Der Lehrling (Anlernling) teilt dem Lehrherrn schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Lehrling (Anlernling) dem Lehrherrn die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Der Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Lehrling (Anlernling) von seinem Lehrherrn oder von einem anderen Lehrherrn, Ausbildungsträger, Arbeitgeber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

§ 4

Änderung der vermögenswirksamen Anlage

(1) Der Lehrling (Anlernling) kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Lehrherrn wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes soll der Lehrling (Anlernling) möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Lehrherrn, wenn der Lehrling (Anlernling) diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 5

Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Vermögensbildungsgesetzes hat der Lehrling (Anlernling) seinem Lehrherrn die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

Übergangsvorschrift zu § 2

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 und die folgenden Kalendermonate des Jahres 1970 genügt es, wenn dem Lehrherrn die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. November 1970 zugeht.

Die Ansprüche des Lehrlings (Anlernlings) für die Kalendermonate des Jahres 1970, für die er einen Anspruch hat, werden erstmals am 15. Dezember 1970 in einer Summe fällig.

§ 7

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Lehrlinge (Anlernlinge), die spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Ausbildungsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Lehrlinge (Anlernlinge), die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 23. November 1970

Unterschriften

**Anerkennung der Beihilfefähigkeit
von Aufwendungen für eine
kieferorthopädische Behandlung (Nr. 8 BhV)**

Kiel, den 29. Dezember 1970

Nach einem Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 23. September 1970 — D II 6 — 213 108/2 — ist für die Begutachtung der Heil- und Kostenpläne bei Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung im Bereich der Bundesverwaltung folgende Regelung getroffen worden:

„Im Vorgriff auf eine Änderung der Nr. 8 Abs. 1 Ziffer 1 BhV bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß ab sofort auf die amts- oder vertrauensärztliche Bescheinigung bei kieferorthopädischer Behandlung verzichtet wird. Es genügt, wenn in dem Heil- und Kostenplan bestätigt wird, daß die Behandlung aus gesundheitlichen Gründen notwendig und hiervon eine wesentliche Besserung zu erwarten ist. Die der Behandlung vorangehende Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist weiterhin erforderlich.“

Das Landeskirchenamt gibt diese Regelung bekannt mit der Bitte, alle Beihilfeberechtigten entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

Az.: 2710 — 70 — XII/C 2

Fortbildungskurse

Kiel, den 5. Januar 1971

Für das Jahr 1971 werden folgende von der Landeskirche veranstaltete Fortbildungskurse angezeigt:

1. Pädagogischer Fortbildungskurs
September 1971 — Juli 1972 mit Kursen von je 3 Wochen Dauer und 4 Kursen von je 1 Woche Dauer.
Teilnehmer: Diakone, Gemeindehelferinnen, Pastoren und andere Mitarbeiter im kirchlichen Unterricht.
2. Fortbildungskurs in Seelsorge nach dem Modell des Clinical Pastoral Training
7. Juni — 13. August 1971 in Preetz (Prediger- und Studien-seminar).
Teilnehmer: Diakone, Gemeindehelferinnen, Pastoren und andere Mitarbeiter in der Seelsorge. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.
3. Fortbildungskurs in Gemeinwesenarbeit
von 3 Wochen Dauer im November/Dezember 1971 in Preetz (Prediger- und Studien-seminar).
Teilnehmer: Pastoren, Sozialarbeiter und andere Mitarbeiter in der Sozialarbeit. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Interessenten an diesen Kursen werden gebeten, sich möglichst bald über den zuständigen Propsteivorstand an Herrn Pastor Sonntag im Landeskirchenamt zu wenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
D. Schmidt

Az.: 2440 — 71 — IV

Stellenausschreibung

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der St. Ansgar-Kirche in Itzehoe ist frei und wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben. Von dem Kirchenmusiker wird erwartet: Organistendienst an der Beckerath-Orgel (2manualige Schleifladenorgel), verantwortliche Leitung der Kirchenmusik in der Gemeinde, sowie die Durchführung von geistlichen Abendmusiken und der erforderliche Dienst bei Amtshandlungen. Die Gemeinde hat ca. 8500 Seelen.

Abgeschlossene 2^{1/2}-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad und Flur ist vorhanden, Vergütung erfolgt nach KAT VIb.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an den Kirchenvorstand z. Hd. von Pastor Meyer-Buchtien, 221 Itzehoe, Wilhelmstraße 4 (Tel. 04821/2129), erbeten.

Az.: 30 Itzehoe — St. Ansgar — 70 — XI/XIII/D 2

Schrifttum

Das Lutherische Verlagshaus ist seit Jahren darum gebeten worden, seine Schriftenreihe „Luthertum“ durch eine zeitgemäße Reihe abzulösen. Nach gründlichen Überlegungen hat sich das Verlagshaus entschlossen, diese gewünschte Reihe in Angriff zu nehmen. Sie hat den Titel „Zur Sache“ und den Untertitel „Kirchliche Aspekte heute“. Die Herausgeber sind Dr. Siegfried v. Kortzfleisch, Frau Gertrud Osterloh, Präsident Hugo Schnell und Bischof D. Hans-Otto Wölber.

Es werden Grundfragen der Gegenwart aufgegriffen, an denen sich unter Umständen die Zukunft entscheidet. Geistige, geistliche, theologische und kirchliche Probleme unterschiedlichster Art sollen zur Diskussion gestellt werden, im weitesten Sinne aus der Sicht eines aufgeschlossenen Luthertums.

Es sind bis jetzt folgende Hefte erschienen:

1. Hans-Otto Wölber, Gesellschaft ohne Kirche? (DM 3,80)
2. George W. Forell, Die Augsburgische Konfession (DM 7,80)
3. Friedrich Hübner, Neue Strukturen der Einheit (DM 5,80)
4. Heinz Beckmann, Adams Katastrophe
Warum ich heute Lutheraner bin (DM 5,80)
5. Hans-Otto Wölber, Luthertum im Engagement (DM 5,80).

Von 20 Heften an bietet der Verlag Mengenpreis an.

Wir weisen empfehlend auf die Heftreihe hin.

Az.: 9412 — 71 — IV

*

Von dem uns angebotenen Schrifttum empfehlen wir folgende Bücher:

1. Das Neue Testament
übersetzt und kommentiert von Ulrich Wilckens,
beraten von Werner Jeker, Ernst Lange und Rudolf Pesch.
Gemeinschaftsausgabe des Furchverlags Hamburg mit dem
Benziger Verlag, Zürich/Köln und dem Zwingli Verlag Zürich.
928 S., Balacron geb., DM 19,80.
2. Christ und Buch, Arbeitswege mit dem „gedruckten Wort“.
Im Auftrage der Evangelischen Buchhilfe, herausgeg. von
Oskar Schnetter.
R. Brockhaus Verlag Wuppertal
Evangelisches Verlagswerk Stuttgart.
240 S.

3. Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR, Dokumente
zu seiner Entstehung, ausgewählt und kommentiert von Rein-
hard Henkys.

Eckart-Verlag Witten, Frankfurt, Berlin.
200 S., Paperback, DM 7,50.

4. Unterwegs zur einen Welt
aus der Arbeit von „Dienste in Übersee“.
Herausgeg. von Eberhard Le Coutre
320 S., Paperback, DM 28,—.

Az.: 9412 — 71 — IV

*

Das Amt für Volksmission und Gemeindeaufbau der Evang. Landeskirche in Baden hat im Hans Thoma Verlag, Karlsruhe, zwei Hefte herausgebracht mit den Titeln „Für einen stillen Augenblick“ und „Ich möcht', daß einer mit mir geht“, die Bibelworte, Gebete und Liedverse für Kranke enthalten.

Das erste Heft ist allgemein für Kranke bestimmt. Das zweite richtet sich auch an Langzeitkranke und Schwerkranke und dient zugleich der Vorbereitung für die Operation und für das Kranken-Abendmahl gleichsam als Handagende für die Kommunikanten.

Diese Hefte sind für die Krankenseelsorge und für den Kranken-Besuchsdienst gedacht und sollen in die Hände aller Besucher kommen, ob sie nun hauptamtlich oder nebenamtlich diesen Dienst versehen. Sie können auch Gemeindegliedern für ihre privaten Krankenbesuche gegeben werden, damit sie eine geistliche Stärkung mitzubringen haben, den Kranken eine Stelle aufschlagen, vorlesen und vorbeten können.

Preis pro Heft DM —,25.

Bestellung: Hans Thoma Verlag, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 7, Postfach 6345.

Az.: 9412 — 71 — IX

Personalien

Ernannt :

Am 24. Dezember 1970 der Pastor Jürgen Knaak, bisher in Pinneberg, mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Eckernförde (4. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde.

Berufen :

Am 14. Dezember 1970 der Pastor Dieter Schoeneich, bisher in Husum, mit Wirkung vom 1. März 1971 in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Niendorf, Propstei Niendorf, unter gleichzeitiger Beurlaubung auf die Dauer von fünf Jahren zur Wahrnehmung der Schüler- und Jugendarbeit im Bereich des Propsteiverbandes Blankenese, Niendorf und Pinneberg mit dem Amtssitz in Hamburg-Rissen.

Eingeführt :

Am 26. Dezember 1970 der Pastor August-Hermann Niemeyer als Pastor der Kirchengemeinde Groß-Grönau, Landessuperintendentur Lauenburg.

In den Ruhestand versetzt :

Zum 1. März 1971 Pastor Christian Christensen in Rendsburg;
zum 1. April 1971 Pastor Hans-Martin Vollstedt in Adelby.

Entlassen :

Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Dezember 1970 der Pastor Werner Lindemann in Breklum zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen.

